



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 53107 Bonn

AdA
Adoptionsberatung e.V.
z.Hd. Frau Monika Müllers-Stein
Leiterin der Vermittlungsstelle
Kapuzinerstr. 25
80337 München

Referat 213
Unterstützung von Familien, Adoptions-
vermittlungsgesetz, Müttergenesungswerk

BEARBEITET VON	Ursula Kleimann
HAUPTANSCHRIFT	Rochusstraße 8 - 10, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	53107 Bonn
TEL	+49 (0)3018 555-2877
FAX	+49 (0)3018 555-4857
E-MAIL	ursula.kleimann@bmfjsfj.bund.de
INTERNET	http://www.bmfjsfj.de
ORT, DATUM	Bonn, den 14.09.2006
GZ	213 - 2380 / 000 II

Sehr geehrte Frau Müllers-Stein,

Frau Bundesministerin Dr. Ursula von der Leyen dankt Ihnen für Ihr Schreiben vom 17.07.2006 und die Übersendung einer Auswahl von Schreiben, die von Adoptionsbewerbern und Adoptiveltern an Sie weitergeleitet wurden. Sie verstehen sicher, dass Frau Ministerin aufgrund der Vielzahl der eingehenden Briefe nicht jedes Schreiben selbst beantworten kann. Sie hat mich deshalb gebeten, Ihnen zu antworten.

Aufgrund der Vielzahl der hier eingehenden Briefe hat sich die Beantwortung Ihres Schreibens leider verzögert. Ich bitte dies zu entschuldigen.

Zu der Auswahl von Schreiben, die Sie uns von Adoptionsbewerbern und Adoptiveltern zugeleitet haben, nehme ich wie folgt Stellung:

Elternzeit:

Nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BERzGG) besteht der Anspruch auf Elternzeit im Adoptionsfall ab der Aufnahme des Kindes bei der berechtigten Person. Der Anspruch auf Elternzeit besteht insgesamt bis zu drei Jahre, jedoch längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes (§ 15 Absatz 2 BERzGG). Während der Elternzeit besteht Kündigungsschutz. Wie beim Erziehungsgeld muss die Elternzeit nicht unmittelbar nach der Geburt des Kindes genommen werden, d. h. auch bei der Aufnahme eines älteren Adoptivkindes besteht noch ein Anspruch.

Servicetelefon: 01801 90 70 50
Telefax: 03018 555 4400
E-Mail: info@bmfjsfj.service.bund.de
Montag bis Donnerstag von 7.00 bis 19.00 Uhr
4,6 Cent pro angefallene Minute aus dem Festnetz

VERKEHRSANBINDUNG Bus ab Bonn Hbf: 636,637,638,639,800,843,845
Bus ab Bahnhof Bonn-Duisdorf: 636,800,845
Haltestelle Rochusstraße-Bundesministerien



Gemäß § 15 Abs. 2 BErzGG haben Adoptiveltern bereits – im Gegensatz zu leiblichen Eltern – das Recht, ab der Aufnahme des Kindes in die Familie Elternzeit von bis zu drei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres zu beanspruchen. Dazu ist keine Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Hinsichtlich der maximalen Dauer der Elternzeit für Adoptiveltern – nämlich bis zur Vollendung des achten Lebensjahres – ist zu bedenken, dass auch die Übertragung längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres möglich ist. Mit der Verlängerung des Anspruchszeitraums wollte der Gesetzgeber den Eltern insbesondere die Möglichkeit geben, ihr Kind im ersten Schuljahr intensiv betreuen zu können (vgl. BT-Drucksache 14/3553 S. 21). Die Tatsache, dass dieser Zeitraum nicht weiter ausgedehnt wurde, deutet darauf hin, dass gerade im Rahmen des weiteren Schulbesuchs die Notwendigkeit einer Vollzeitbetreuung nicht als dringend erforderlich angesehen wurde und lediglich die Eingewöhnungsphase abgedeckt werden sollte.

Die übliche Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt im Normalfall acht Wochen (sechs Wochen), wenn die Elternzeit direkt nach der Geburt (Vater) oder direkt nach der Mutterschutzfrist (Mutter) genommen werden soll. Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Auch im Falle einer Adoption sollte man sich nach Möglichkeit daran halten. Allerdings ist bei dringenden Gründen ausnahmsweise auch eine angemessene kürzere Frist möglich (§ 16 Absatz 1 BErzGG). Wie weit die Frist verkürzt werden kann, ist nicht geregelt und kann nur von der Bedeutung der geltend gemachten Gründe abhängen, bedarf also der Beurteilung im Einzelfall. Dringende Gründe können allgemein nur solche sein, die ein rechtzeitiges Verlangen der Elternzeit verhindert haben. Ein Beispiel wäre die Adoptionspflege, auf die sich die Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer nicht rechtzeitig einstellen kann.

Erziehungsgeld:

Für angenommene Kinder und Kinder im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 1 BErzGG wird Erziehungsgeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu zwei Jahren und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres gezahlt (§ 4 Absatz 1 BErzGG). Es gelten die üblichen Einkommensgrenzen.

Neue Regelungen durch das Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz (BEEG) (voraussichtlich ab 01.01.2007 für ab dem 01.01.2007 geborene Kinder):

Elterngeld:

Einen Anspruch auf Elterngeld hat auch, wer mit einem Kind in einem Haushalt lebt, das er mit dem Ziel der Annahme als Kind aufgenommen hat. Während das Elterngeld normalerweise nur in der Zeit vom Tag der Geburt bis zur Vollendung des 14. Lebensmonats des Kindes bezogen werden kann, gilt für angenommene Kinder und Kinder, die mit dem Ziel



SEITE 3

der Annahme im gleichen Haushalt leben, eine Ausnahme. Für sie kann Elterngeld ab Aufnahme bei der berechtigten Person für die Dauer von bis zu 14 Monaten und längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes bezogen werden. Diese Ausführungen beziehen sich in der Praxis auf die Inlandsadoption, da hier in der Regel zuerst eine Adoptionspflege erfolgt. Es gibt aber auch einige Heimatstaaten, die zuerst ihre Kinder nach Deutschland zur Adoptionspflege geben. Bei Auslandsadoptionen wird Elterngeld gewährt, wenn das Kind nach Deutschland eingereist ist und in den gemeinsamen Haushalt bei der berechtigten Person aufgenommen worden ist. Maßgeblich für den Anspruch auf Elterngeld ist somit weder der Tag, an dem der Adoptionsbeschluss ausgesprochen worden ist, noch der Tag der Einreise, sondern die Aufnahme in den Haushalt. In der Praxis dürfte der Tag der Einreise in den meisten Fällen mit der Aufnahme in den Haushalt identisch sein.

Elternzeit:

Die Anmeldefrist für die Elternzeit beträgt sieben Wochen. Weitere Regelungen zur Elternzeit werden im Wesentlichen inhaltsgleich aus dem Bundeserziehungsgeldgesetz übernommen.

Erziehungszeiten bei der Rente

Ich weiß, dass in Schreiben und Petitionen von Adoptiveltern der Wunsch nach einer flexibleren Regelung dahingehend geäußert worden ist, dass nicht mehr die ersten Lebensmonate des Kindes, sondern ein frei wählbarer Zeitraum von 36 Monaten als Erziehungszeit in der Rentenversicherung anrechenbar sein soll. Ich verkenne auch nicht, dass gerade die von Eltern älterer Adoptivkinder zu leistende Erziehung oft besondere Probleme zu bewältigen hat, die den vollen Einsatz der Adoptivfamilie erfordern.

Nach derzeitiger Rechtslage werden dem erziehenden Elternteil die ersten 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes als Kindererziehungszeit rentenbegründend und rentensteigernd angerechnet. Diese Regelung gilt für nach dem 1. Januar 1992 geborene Kinder, nachdem die Kindererziehungszeit durch das Rentenreformgesetz von ursprünglich 12 Monaten auf 36 Kalendermonate erweitert wurde. Die Begrenzung auf die ersten 12 bzw. 36 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats gilt nicht nur für die leibliche Mutter oder den leiblichen Vater des Kindes, sondern auch für Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern.

Die Anrechnung eines anderen Zeitraumes als der ersten 12 bzw. 36 Kalendermonate nach Ablauf des Geburtsmonats als Versicherungszeit allein für die Erziehenden, die das Kind nicht ab dem Geburtsmonat betreuen, wäre meiner Ansicht nach unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung problematisch.

Würde man bei Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern eine andere Zeit als die ersten 12 bzw. 36 Monate nach dem Geburtsmonat eines Kindes als Versicherungszeit wegen Kindererziehung anrechnen, könnte dies zur Folge haben, dass je nach Lage des Falles – mehrere Personen für die Erziehung desselben Kindes die Erziehungszeit vollständig angerechnet würde. Eine



SEITE 4 solche Ausdehnung der rentenrechtlichen Anerkennung der Erziehungsleistung kann derzeit schon aus finanziellen Gründen nicht in Betracht gezogen werden.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die Erziehung eines Kindes ein wichtiger bestandssichernder und eigenständiger Beitrag zum Generationenvertrag, der dem Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung zugrunde liegt. Die Erziehung eines jeden Kindes kann aber nur einmal diese bestandssichernde Wirkung entfalten, und der Wert der Kindererziehung für die Rentenversicherung ist für jedes Kind gleich groß. Eine mehrfache Anrechnung der Erziehungszeit für ein Kind zugunsten verschiedener Eltern kann auch unter diesem Gesichtspunkt nicht plausibel begründet werden.

Insofern unterscheidet sich die Anrechnung der Erziehungszeit in der gesetzlichen Rentenversicherung von den oft zum Vergleich herangezogenen – flexibleren – Voraussetzungen zum Bezug des Erziehungsgeldes. Mit dem Erziehungsgeld soll die Erziehungsleistung der Eltern als solche im Sinne einer familienunterstützenden Leistung anerkannt werden.

Sie weisen auch in Ihrem Schreiben darauf hin, dass die hohen Kosten, die aufgrund von staatlichen Vorgaben bei einer Auslandsadoption anfallen, steuerlich nicht abgesetzt werden können. Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Das Einkommensteuerrecht unterscheidet bei der Berücksichtigung von Aufwendungen zwischen dem Bereich der Einkunftserzielung und der privaten Einkommensverwendung. Aufwendungen, die die private Lebensführung betreffen, sind grundsätzlich steuerlich nicht abziehbar (§ 12 Einkommensteuergesetz – EStG). Sie können nur in einigen, vom Gesetzgeber genau bezeichneten Fällen steuermindernd berücksichtigt werden, zum Beispiel als Sonderausgaben (§§ 10, 10 b, 10 c EStG) oder als außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33 a EStG).

Eine Berücksichtigung der Kosten einer Adoption als außergewöhnliche Belastungen aus anderen Gründen kommt nicht in Betracht. Aufwendungen eines Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der Adoption eines minderjährigen Kindes können zwar außergewöhnlich sein. Sie erwachsen dem Steuerpflichtigen nur dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Das Tatbestandsmerkmal der Zwangsläufigkeit ist erfüllt, wenn diese in § 33 Abs. 2 Satz 1 EStG aufgeführten Gründe der Zwangsläufigkeit von außen, d.h. vom Willen des Steuerpflichtigen unabhängig, auf seine Entschließung in einer Weise einwirken, dass er ihnen nicht auszuweichen vermag. Bei Anwendung dieses Grundsatzes ist die Zwangsläufigkeit der mit der Adoption zusammenhängenden Aufwendungen zu verneinen. Der Entschluss, Aufwendungen mit dem Ziel einer Adoption zu leisten, beruht nicht auf zwingenden, von außen auf die Entschließung einwirkenden Gründen. Eine Rechtspflicht scheidet schon deshalb aus, weil der Steuerpflichtige die mit einer Adoption zusammenhängenden



SEITE 5 Aufwendungen nicht in Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten, sondern zum Zweck erbringt, solche familienrechtlichen Beziehungen erst zu begründen.

Die Aufwendungen erwachsen auch nicht aus sittlichen Gründen zwangsläufig, weil es für die Zeit vor der Adoption an einer persönlichen Beziehung zwischen dem Steuerpflichtigen und dem Kind fehlt. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes besteht eine sittliche Pflicht des Steuerpflichtigen zur Leistung von Unterhalt in der Regel nur gegenüber Angehörigen i. S. des § 15 der Abgabenordnung, soweit diese nicht bereits einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch haben. Bei einer Adoption bestehen schon Zweifel an dem Unterhaltscharakter der anfallenden Aufwendungen. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Adoption dienen nicht unmittelbar dem Lebensbedarf des minderjährigen Kindes i.S. des § 1610 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches; sie werden vielmehr zu dem Zweck erbracht, eine neue familienrechtliche Beziehung, ein Eltern-Kind-Verhältnis zu begründen.

Gebührenpflicht für die Eignungsfeststellung durch das Jugendamt

Bis zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes am 01.01.2002 bestand keine Verpflichtung der Jugendämter, eine Eignungsprüfung für eine geplante Auslandsadoption durchzuführen. Wegen der hohen Arbeitsbelastung, die mit solchen Überprüfungen verbunden ist, lehnten deshalb eine Reihe von Jugendämtern die Durchführung einer solchen Prüfung ab. Das bedeutete, dass viele adoptionswillige Paare keine Möglichkeit hatten, eine Auslandsadoption durchzuführen. Diese Regelung war sehr unbefriedigend. Aus diesem Grunde ist mit der Gesetzesänderung den Bewerbern ein Rechtsanspruch auf eine Eignungsprüfung bei einer geplanten Auslandsadoption gegeben worden. Im Gegenzug wurde den Jugendämtern die Möglichkeit gegeben, für diese Eignungsprüfungen eine Gebühr zu erheben. In dem Zusammenhang muss auch bedacht werden, dass die Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft schon immer die Kosten einer Eignungsprüfung den Adoptionsbewerberinnen und Bewerbern in Rechnung gestellt haben.

Der mit der Durchführung des Adoptionsvermittlungsverfahrens und der Erstellung des Eignungsberichts verbundene Zeit und Personalaufwand rechtfertigt die in der Verordnung festgesetzte Gebührenhöhe von 1.200 Euro. Dabei ist die Erstellung des Eignungsberichtes auch unter zeitlichen Gesichtspunkten der Schwerpunkt des Adoptionsvermittlungsverfahrens. Ein Eignungsbericht kann erst erstellt werden, wenn umfangreiche Vorarbeiten durchgeführt worden sind. Dies umfasst die Durchführung von Seminaren, Beratungsgesprächen mit den Adoptionsbewerbern sowie mehrmalige Hausbesuche. Im Vergleich mit den Eignungsberichten für eine Inlandsadoption muss zusätzlich die allgemeine Eignung der Adoptionsbewerber im Hinblick auf eine internationale Adoption herausgearbeitet werden. Wegen dieses langen und umfangreichen Verfahrens halte ich die Gebühr für angemessen.

Nach hiesigem Kenntnisstand handelt es sich bei den von den Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft veranschlagten Kosten von 10.000 – 20.000 Euro um Kosten, die das gesamte Adoptionsvermittlungsverfahren betreffen. Die freien Träger unterliegen insoweit der



SEITE 6 Aufsicht der Landesjugendämter. Dort wird in regelmäßigen Abständen geprüft, ob die Kosten nachvollziehbar sind.

Die Entscheidung für eine Auslandsadoption ist grundsätzlich eine private Angelegenheit der Bürger, in die der Staat sich nicht einmischt.

Ich bin der Auffassung, dass wir uns nicht nur angesichts der demografischen Entwicklung über jedes Kind freuen sollten. Und ich weiß, welche schwierige Aufgabe gerade Adoptiveltern übernehmen. Dennoch sehe ich leider keine Möglichkeiten, seitens des Staates finanzielle Unterstützungen für Auslandsadoptionen zu leisten.

Ich bedauere, dass ich aus den vorgenannten Gründen Rechtsänderungen in der von Ihnen gewünschten Richtung leider nicht unterstützen kann.

Für Ihre wichtige Arbeit wünsche ich Ihnen weiterhin viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ursula Kleimann